

# Die Menzinger Mühlen

Von Adolf Thurner

Das 1927 von Studienrat a. D. Franz Schaehle herausgegebene ortsgeschichtliche Werk über Menzing<sup>1</sup> ist noch immer das Standardwerk für Ober- und Untermenzing sowie Pipping.<sup>2</sup> Auf diesem basiert der vorliegende Beitrag, erweitert durch neue Forschungen des Verfassers. Die beiden Menzinger Müller – früher Ober- und Untermüller genannt – waren bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868 Mitglieder der insgesamt 66 Mühlen umfassenden Dachauer Müllerzunft. Diese zählte zu den ältesten Zünften unseres Raumes. Ihre Privilegien wurden 1426 von Herzog Ernst erneuert, nachdem ältere Urkunden im vorangegangenen Erbfolgekrieg verbrannt waren.<sup>3</sup>

Während die Menzinger Obermühle 1441 aus dem vorherigen Grundbesitz des Klosters Wessobrunn teilweise an den bayerischen Herzog kam, war die Untermühle alter lehensweise ausgegebener landesherrlicher Besitz. Im Mittelalter war er ein erbliches Ritterlehen und in der Neuzeit ein Beutellehen<sup>4</sup> in den Händen arrivierter Münchner. Im Jahre 1675 erwarb die Kurfürstin Henriette Adelaide die Untermühle durch Ablösungskauf zurück. Als Bestandteil der kurfürstlichen Hofmark Menzing kamen beide Mühlen 1676 an Freiherrn Anton v. Berchem. Nach dem Tode Anton v. Berchems im Jahre 1700 fiel die Hofmark 1702 wieder an den Kurfürsten zurück. Diesem gehörten die beiden Mühlen nun bis 1829 (Obermenzing) bzw. 1856 (Untermenzing) grundherrlich zu.

Die herzogliche und später kurfürstliche Hofmark Menzing war aus den Dörfern Obermenzing, Untermenzing, Pipping und dem nördlich der Landstraße gelegenen Teil von Pasing gebildet worden, nachdem Herzog Albrecht III. 1438 das Schloß Blütenburg errichten ließ.<sup>5</sup> Im Salbuch der Hofmark Menzing von 1486 wird diese wie folgt beschrieben:<sup>6</sup> »Der hofmarch Zirgel / was darin gehört / Das dorf ober menntzing / Nider menntzing / pipping / und was zu pasing her dißfals / der strass, die da, durch für die / Tafeln geet von Gütern und / hawsen gegen menntzing / hinab gelegen ist, gehört mit / gericht und scharwerch gen / menntzing . . . mein g. hrn. vischwasser / gaet von der unndrischen / wuer, bis an den garten / der zu der müL zu Nidermentzing / gehört, ein Kurtz drum / und unützs um vischwerch / dann es velt nichtz hinab / so man unndn fur di müL / nichtz herauf.« Eine weitere Beschreibung der Hofmark Menzing finden wir in der Güterbeschreibung des Landgerichts

Dachau aus dem Jahre 1606:<sup>7</sup> Die Dörfer Untermenzing und Obermenzing (mit Pipping) »haben ihren ordentlichen Grenzort und Anstoß«, enden nämlich auf der einen Seite (im Norden) in Allach an einer heiligen Säule und einem Graben, wo man die Malefiz-Personen in das fürstl. Landgericht übernimmt, oben hinauf (im Westen) am Mühlhölzl, welches dem Müller von Langwied gehört, auf der anderen Seite (im Süden) an der Hofmark Pasing und der Landstraße nach München, und unten (im Osten) bei Kemnaten, einer Einöde im Dachauer Landgericht.

## Die Würm

Über den gemeinsamen Fluß der Menzinger Mühlen erfahren wir Näheres aus dem Dachauer Salbuch von 1583:<sup>8</sup> Die Würm ist »12 Werkschuch« (= ca. drei Meter) tief, verschlagen und mit großen Feldsteinen gefüllt, hat drei Abflüsse, die mit Fischgattern versehen sind, welche täglich geräumt werden sollen. An zwei Weiden vorbei kommen wir an einen Weiher, zum Dorf Obermenzing, zur Mühle und zum oberen Weiher, dann zur Brücke, zum Schloß und Wassergraben, über den oberen Abfluß und Weiher zu den zwei Marksteinen bei Pipping, wo das Pasinger Gebiet beginnt.

Eine weitere Beschreibung der Würm wurde 1613 anlässlich eines Prozesses gegen den Menzinger Pfleger Dr. med. Jakob Burghardt von diesem als Stellungnahme zu einem Vorgang im Jahre 1601 abgegeben:<sup>9</sup> Durch unvorhergesehen starkes Grund- und Treibeis, das flussaufwärts zu stocken angefangen hat, wurde das Wehr (1601) eingerissen und abgebrochen. Insbesondere zwischen den beiden Schloßängern, war das Wasser wegen der Flußenge angeschwollen und auf die Anger übertreten, desgleichen auch am Weiher der oberen (Obermenzinger) Mühle, bei der Brücke und dem Steg beim Wirtshaus, den es weggerissen hat.

Der heutige Flußverlauf besteht seit 1898/99, als das seinerzeitige kgl. Straßen- und Flußbauamt München die Würm unter finanzieller Beteiligung der Anliegergemeinden »korrigieren« ließ, um die Überschwemmungsgefahr bei starkem, lang anhaltenden Frost »für immer« zu bannen.<sup>10</sup>

## Pflichten der Müller

Das »Ehehafft Buech Der Churfürstl. Hofmarch Ob:



Die Obermenzinger Mühle um 1910. Kohlezeichnung eines unbekanntem Malers. Privatbesitz von Maria Schwarzenbach.

und Unnder-Mentzing, auch Pipping, so verneuert und zußamen geschriben worden ao: 1673<sup>11</sup>, das durch Datierung der Änderung einzelner Artikel, bis zurück zum Jahre 1543, auf ältere Fassungen schließen läßt, sagt im Gegensatz zu anderen nichtbäuerlichen Berufen wie Tafernwirt, Schmied, Mesner, Feld- und Viehhüter, Bader, Hauptleute und Dorfführer nichts über die Verpflichtungen der Müller gegenüber den Gemeindemitgliedern aus.

Andererseits wieder wurden in den Mühlinstruktionen für die Hofmark Menzing von 1763<sup>12</sup> sehr genau die Aufgaben und Pflichten der Müller zusammengefaßt und Fehlverhalten mit Strafen bedroht. Nachstehend dazu einige Beispiele, die den Bestimmungen der kurfürstlichen Mühlordnung von 1701 entsprechen:

- »27. Die Beutl-Säcke sollen allzeit ganz und nicht zerrissen sein bei Strafe ein Gulden.
- 28. Soviel sich aufgenähte Fleckh mehr als drei an einem Peitl Sackh bezeigen, von jedem fünfzehn Kreuzer.
- 47. Wenn eine Mühle zerbrochene Fenster hat, daß es stauben kann, dreißig Kreuzer.«

Wenn ein Müller bereits wegen eines Vergehens bestraft und abermals betroffen war, wurde die Strafe verdoppelt.

In Ober- und Untermenzing beliefen sich die in den Jahren 1765 bis 1790 ausgesprochenen Ordnungsstrafen jeweils auf drei bis sieben Gulden jährlich, deren Nichtbezahlung mit Arrest bedroht war.<sup>13</sup>

Auf allerhöchsten Befehl des Kurfürsten Maximilian III.



Gästwirtschaft und Bad zur Inselmühle Unter-Menzing.

Die Inselmühle in Untermenzing um 1910. Postkarte im Besitz des Pasinger Archivs e.V.

Joseph wurde mit Dekret vom 6. Mai 1772 eine landesweite Befragung aller Mühlen durchgeführt,<sup>14</sup> weil »bey gegenwärtiger dem landmann ohnedem äußerest bedrückender Getreidetheuerung das Augenmerk der Obrigkeiten unter andern besonders auch darauf gerichtet werde: wie sich die Mühler gegen den Mahlgast verhalten, und ob sich dieser von jenen nicht durch übermäßige Abforderungen an Geld, oder des Getreidemaßes in natura verkürzt.«

Es war dabei protokollmäßig aufzunehmen:

1. alle vorhandenen Mühlen ohne Ausnahme und deren Jurisdiktion,
2. Anzahl der Getreidemahlgänge,
3. Entgelt des Müllers in Naturalien,
4. ob neben der Naturalabgabe, und wenn ja, wieviel in Geld oder Geldwert bezahlt werden mußte,
5. ob die Naturalabgabe die nach »Landes- und Policyordnung« erlaubte Menge nicht überstieg, und wenn ja, ob dies mit Einwilligung der Obrigkeit geschah,
6. ob des Müllers Maßeinheit dem vorgeschriebenen Maß (Münchner Metzen) dem Volumen und
7. auch dem Gewicht nach entsprach.
8. Um eventuellen einseitigen Beschuldigungen des Müllers vorzubeugen, mußten zu »jeder Muhl von Obrigkeiten wegen drey Mahlgäste, welche dem Mühler weder mit Freund- noch Feindschaft zugethan, und sonst redliche unverleumdete Männer seyn müssen« vernommen werden, um die richtige Beantwortung der Fragen zu bestätigen und dies noch mit Mahlproben zu beweisen.

Die Untersuchung war unter Androhung einer Versäumnisstrafe in Höhe von 24 Reichstalern binnen einer Frist von drei Wochen durchzuführen.

Ganz so streng ging es dann doch wohl nicht mit der Fristeinhaltung, denn unsere Menzinger Mühlen wurden erst mit Protokoll vom 15. Juli 1772 befragt,<sup>15</sup> wobei es allerdings keine Beanstandungen gab. Beide Müller nahmen »kein extra Mahlgeld ein, ausser der Mahlgast gibt frey willig in die Muhl ein trünckgeld von 5 Heller«. Den Müllern wurde in Kriegszeiten mehrfach die Ausübung ihres Berufes unmöglich gemacht, so im Jahre 1403, als 200 Bauern der Stadt München das Wasser abschnitten. Ihre Unternehmung leiteten sie mit dem Niederbrennen von 40 ländlichen Mühlen, darunter auch denen von Unter- und Obermenzing, ein. Mit dieser Aktion wollten sie die aufständische Stadt während der Vierherzogeregierung durch Hunger niederzwingen.<sup>16</sup>

### *Fischrechte*

Der Großraum von Menzing bis zur Isar im Norden von München war seit der im Jahre 1508 verkündeten »Erklärung der Landsfreyhait des Herzogthumbs Bayren« das einzige Gebiet im damaligen Bayern, für das sich der Herzog die niedere Jagd vorbehalten hatte.<sup>17</sup> Hierunter fielen auch die Fischrechte. Die Nutzung der Würm als Fischwasser wurde aber an »Private« verpachtet. Immer wieder bildete die Abgrenzung des Fischrechts in der Würm gegen die Nachbarn einen Gegenstand hitziger Meinungsverschiedenheiten. So zog sich von 1521 bis 1565 ein hartnäckiger Streit hin, den der Pfleger Hans

Rißhaimer mit dem Planegger Schloßherrn über die Fischrechte ausfocht.<sup>18</sup> 1544 erhielt der Müller »Sigmund von Menzing« vom Hofgericht in einer Streitigkeit mit dem Menzinger Pfleger Hans Schrenk wegen seines Fischwassers Recht gesprochen; eine amtliche Doppelausfertigung des Urteils wurde 1568 erstellt.<sup>19</sup> Es handelte sich dabei um den Untermenzinger Müller Simon (auch Sigmund) Peckh – nach seiner Herkunft auch »Schwabmüller« genannt – der die Mühle von 1528 bis 1572 inne hatte.

Auch später hatten die Untermenzinger Müller das Fischrecht inne. Eine Pachtverlängerung aus dem Jahre 1773 hat z. B. folgenden Wortlaut:<sup>20</sup> »Unseren Gruff zuvor, Lieber Getreuer! Bey der von dir Sub dato 20<sup>t</sup> passati gehorsamst einbrachten Beschaffenheit: dis weiterverbständtung des dasigen Fisch-wassers, die Würm genannt, welchs wollen Wir sothannes Fisch-wasser dem ehevorigen Beständtner Bernhard Miller Mühler zu Untermenzing auf fernere Sechs-Jahr von ao: dieß anfangend bis ao: 1779 inclusive gegen jährlich zuverreichen habende 15 fl Bestand-Geld und 3 fl 7½ kr Hofkammer Tax dergestalt gnädigst überlassen, das solches Wasser Geschätzt- und nicht ausgeödet, auch das Stifts-Geld seines orts in getreuer Verrechnung gebracht werden solle.«

Ein Entscheid des Hofkastenamts von 1777 bestimmte auf Beschwerden eben dieses Bernhard Müller von Untermenzing, daß der Obermenzinger Müller Bartlme Faller seine Mühle viermal im Jahre abzustellen habe, wenn der Untermenzinger Müller in der Würm fischen wollte.<sup>21</sup>

### *Wassermangel*

1684 mußte das Mahlen sechs Wochen lang völlig eingestellt werden, da eine »solhe unerhörte Khäldten gewest, daß alle Wasserfließ und See überfrozen. Man ist mit geladenen Wagen über den Lech gefahren. Hat angefangen zu Dreikönigtag und hat gewert bis auf den Aschermittwoch. In München sind nur drei Milen gegangen. Die Pöckh teils auf vier Meilen wegs auf Landt gefahren, sonderlich auf Wildenroth, alda hat man fortmahlen kinten.«<sup>22</sup>

Auch hundert Jahre später mußte 1785 wiederum das Mahlen im Winter wegen der außerordentlichen Kälte eingestellt werden: »Da pickten die Vögel den Menschen nach den Schuhen, Füchse ließen sich auf Strohdächern nieder, zu Puch lag noch am 5. Juni Schnee, in Fürstenfeld fing man an einem Tag bei mannshohem Schnee ohne sonderliche Mühe 200 Lerchen, aller Verkehr mit Nachbarorten, ja von Haus zu Haus war eingestellt.«<sup>23</sup> Ein den Mühlen am unteren Würmlauf verderbendrohes Ereignis wurde die Anlage des von Pasing abzweigenden Nymphenburger Kanals im Jahre 1701. Nicht nur, daß die Obermenzinger und Pippinger Bauern erhebliche Acker- und Weideflächen für die Park- und Kanalanlagen abtreten, der Wirt durch Verlegung der Hauptverkehrsstraße von München nunmehr über Pasing bemerkenswerte Einnahmeverluste hinnehmen mußte, so litten die Müller auch unter dem gewaltigen Wasserentzug. Den betroffenen Müllern wurde eine jährliche Entschädigung von je 100 Gulden in Aussicht gestellt. Hieraus erwachsen, ähnlich wie aus den Ent-

schädigungsansprüchen für die Grundabtretung bei der Parkanlage, unerquickliche Streitigkeiten.

Schon 1719 führten Georg Kracher, Müller zu Ober- und Anton Grad von Untermenzing sowie Johann Rieger von Allach Klage wegen 550 Gulden, die ihnen das Landgericht Dachau für Wasserentzug schulde: »Sie seien ruiniert und kämen an den Bettelstab . . . Besonders die Kaskaden in Nymphenburg verschlängen so ungemein viel Wasser. In den Menzinger Mühlen sei statt der bisherigen vier Gänge kaum noch ein einziger zu betreiben.« Dem langwierigen Prozeß schlossen sich 1730 auch die Fischer an: »Die fruchtbare Würm sei bei dem schlechten Bodenbau bisher das größte Benefizium für die Menzinger gewesen und dieses sei nun in Wegfall gekommen.« Lediglich im Jahre 1761 wurde den Müllern eine Summe von je 150 Gulden in bar bezahlt.<sup>24</sup> Zumindest aber hatten die beiden Müller für ihre jeweils drei Getreidemahlgänge und einen Brechgang in den Jahren 1752 bis 1756 nur die halbe Mühlenlagsteuer in Höhe von drei Gulden zu entrichten, die allerdings ab 1758 wieder auf den vollen Betrag von sechs Gulden, zahlbar jeweils drei Gulden zu Michaeli und Georgi, erhöht wurde.<sup>25</sup>

Nach dem Gewerbesteuerkataster von 1814 hatten beide Müller »3 Mahlgänge, es kann aber nicht einmal einer das ganze Jahr durch wegen Wasser Mangel gehen«. Johann Jestel von Untermenzing wurde dabei als »Rogg- und Mehlmüller« mit neun Gulden, Martin Faller von Obermenzing als »Mühler« mit sechs Gulden Gewerbesteuer veranlagt.<sup>26</sup> Trotzdem, ganz so arm waren sie nun doch nicht, wie sie gegenüber der Obrigkeit immer wieder vorgaben, wenn man bedenkt, daß sie gemäß den 1862 aufgestellten Besitzstandverzeichnissen noch über umfangreiche Landwirtschaften verfügten, nämlich in Untermenzing über 68,66 und in Obermenzing über

131,93 Tagwerk, jeweils ohne die auswärtigen Zugehörungen.<sup>27</sup> (Fortsetzung folgt)

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Franz Schaeble: Die Hofmark Menzing. Die Geschichte der Gemeinde Obermenzing. Verlag der Gemeinde 1927.
- <sup>2</sup> Das aus Platzgründen im Band nicht abgedruckte Quellen- und Literaturverzeichnis befindet sich im Stadtarchiv München, Bestand Obermenzing unter der Signatur: Ortsgeschichte Nr. 542.
- <sup>3</sup> Museumsverein Dachau, Inv. Nr. B/Ha 30; frdl. Mitteilung von Dr. Gerhard Hanke.
- <sup>4</sup> BayHStA GU Dachau 775. – Siehe hierzu Ernst Klebel: Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern. ZBLG 11 (1938) 45 ff.
- <sup>5</sup> Pankraz Friedl: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1958, S. 66.
- <sup>6</sup> BayHStA GL Dachau Nr. 415.
- <sup>7</sup> BayHStA GL Fasz. 541 Nr. 38. – Schaeble 151.
- <sup>8</sup> BayHStA Conservatorium Camerale 35. – Schaeble 148 ff.
- <sup>9</sup> BayHStA GL Fasz. 651 Nr. 270.
- <sup>10</sup> Archiv des Wasserwirtschaftsamts München »Würm«.
- <sup>11</sup> StAM HKA München, Fasz. 9 Nr. 15 a.
- <sup>12</sup> StAM HKA München, Fasz. 7 Nr. 7. – Schaeble 316 ff.
- <sup>13</sup> Ebenda.
- <sup>14</sup> StAM HKA München, A 423.
- <sup>15</sup> Ebenda.
- <sup>16</sup> Max Megele: Baugeschichtlicher Atlas der Landeshauptstadt München. Band 2, München 1956, S. 44. – Schaeble 53, 315.
- <sup>17</sup> Johannes Erichsen: Blutenburg. München 1983, S. 26. – Volker D. Latsurell: Die Jagd im Münchner Norden. Amperland 18 (1982) 347–352; 19 (1983) 380–385, 428–433.
- <sup>18</sup> Schaeble 148 ff.
- <sup>19</sup> Schaeble 312 ff.
- <sup>20</sup> StAM HKA München A 431.
- <sup>21</sup> Schaeble 312 ff.
- <sup>22</sup> Ebenda.
- <sup>23</sup> Ebenda.
- <sup>24</sup> Siehe Anm. 12.
- <sup>25</sup> StAM HKA München A 423.
- <sup>26</sup> StAM Kataster 13987.
- <sup>27</sup> StAM Kataster 13915, 13230.

Anschrift des Verfassers:

Adolf Thurner, Pippinger Straße 122, 8000 München 60